

§ 17 APOgD (Brandenburg) — Leistungsnachweise und Bewertungen während des fachwissenschaftlichen Studiums

Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener Dienst

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Leistungsnachweise sollen die fachliche Qualifikation, die Eigeninitiative sowie die schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit darstellen. Die Benotung der Leistungsnachweise soll den Leistungsstand der Studierenden zum Prüfungszeitpunkt zuverlässig und vergleichbar abbilden.

(2) Als Formen der Leistungsnachweise kommen insbesondere Klausuren, Hausarbeiten, Aktenvorträge, Referate, Fallbearbeitungen, Projektleistungen, Praxisberichte und mündliche Prüfungen in Betracht. Aus den in § 13 Absatz 1 genannten Fachgebieten sollen drei Klausuren mit einer Bearbeitungszeit von jeweils mindestens vier Stunden gestellt werden. Mindestens eine dieser Klausuren muss einen rechtswissenschaftlichen Schwerpunkt und die Form einer juristischen Fallbearbeitung aufweisen.

(3) Die Leistungsnachweise sind mit folgenden Noten und den zu ihrer Differenzierung vorgesehenen Zwischennoten zu bewerten:

sehr gut (1,0)

=

HERVORRAGEND – ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler,

sehr gut (1,3)

=

SEHR GUT – überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler,

gut (1,7 oder 2,0 oder 2,3)

=

GUT – insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern,

befriedigend (2,7 oder 3,0 oder 3,3)

=

BEFRIEDIGEND – mittelmäßig, jedoch mit deutlichen Mängeln,

ausreichend (3,7 oder 4,0)

=

AUSREICHEND – die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen und

nicht ausreichend (5,0)

=

NICHT AUSREICHEND – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können.

Andere Noten oder Zwischennoten dürfen nicht vergeben werden.

(4) § 12 Absatz 2 gilt für die von den Studierenden zu erbringenden Leistungsnachweise sowie die Bewertungen während des fachwissenschaftlichen Studiums entsprechend.

Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 17 APOgD (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/APOgD/17>